Bericht von der 163. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 4. Juni 2014 in Nürnberg

Auf der 163. Vollversammlung wurden die Regelungen des Tarifabschlusses des Öffentlichen Dienstes übernommen. Die Automatiktatbestände – Vergütungserhöhungen und Arbeitszeit im Öffentlichen Dienst werden für den ABD-Bereich zum selben Zeitpunkt wirksam - wurden festgestellt; die weiteren tariflichen Änderungen wurden, angepasst auf die Verhältnisse im Bereich der Bayerischen Regional-KODA, übernommen.

I. Beschluss und zustimmende Kenntnisnahme

1. Besondere Einmalzahlung

Anstelle der Leistungszulage gibt es im Bereich des ABD die "besondere Einmalzahlung". Die prozentualen Erhöhungen der Tarifrunde des Öffentlichen Dienstes wurden gemäß der Formel, die seit Jahren für die besondere Einmalzahlung festgelegt worden ist, beschlossen. So wird im Jahr 2014 Ende Dezember ein Betrag von 23,30 %, im Jahr 2015 ein Betrag von 23,44 % gemäß der für die Jahressonderzahlung geltenden Bemessungsgrundlage ausbezahlt.

2. Erhöhung der Förderschulzulage für Religionslehrer

Die Mitarbeiterseite wollte wissen, welche Erhöhungsformel für die Förderschulzulage anzuwenden ist. Die Vergütungserhöhung als solche ist auch hier anzuwenden. Allerdings ist noch zu klären, ob die Zulagensätze um 3,0% oder um 3,3% anzupassen sind. Abhängig ist dies davon, ob die Formulierung "Anpassung an das tarifliche Entgeltniveau" lediglich auf den prozentualen Erhöhungssatz von 3,0% oder auf den sich aufgrund des Sockelbetrages ergebenden 3,3%-Erhöhungssatz anzuwenden ist.

Die Frage wurde auf die Juli-Sitzung vertagt. Da die Neuregelung erst ab 1.9.2014 greift, soll noch eine endgültige Klärung auf beiden Seiten erfolgen.

3. Mehrfachaufstiege bei kirchenspezifischen Berufen

Bei den Mehrfachaufstiegen für die kirchenspezifischen Berufsgruppen wurden die Zeiten, die für die Übergangsregelung vorgesehen sind, verlängert, damit bis 29.2.2016 weiterhin Aufstiege vollzogen werden können. Erforderlich ist dies, da der TVÖD für die Kommunalen Arbeitgeber – dieser ist der Referenztarif für die Bayerische Regional KODA - bislang immer noch keine endgültige Entgeltordnung verabschiedet hat.

4. Regelung für Auszubildende: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 Der Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes wurde übernommen.

II. Beschlussanträge mit Änderungen in Umsetzung des § 20a ABD

5. <u>Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10-TVÖD</u>

Die Änderungen des TVÖD in Bezug auf die Entgelttabellen und auf den Urlaub wurden übernommen. Damit gelten die Entgelttabellen des TVÖD rückwirkend zum 1.3.2014; entsprechende Nachzahlungen erfolgen voraussichtlich im Juni oder Juli. Der Urlaubsanspruch der Beschäftigten nach TVÖD beträgt einheitlich 30 Tage im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche.

- 6. <u>Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 17: Bereich der Kindertagesstätten</u> Die Änderungen in den S-Tabellen aus dem SuE-Bereich (neue Vergütungswerte) wurden ebenfalls in Umsetzung des Tarifvertrages übernommen. Damit gelten auch hier die entsprechenden neuen Entgelttabellen.
- 7. Überleitung der Beschäftigte: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 Ebenso wurde die Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 1. April 2014 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 beschlossen, der für das Übergangsrecht für die sog. Altfälle Neuregelungen nach sich zieht. Dies betrifft die Entgelttabellen der sog. Ü-Gruppen.
- 8. Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015
 Alt-Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 8 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen im Jahre 2014 eine sog. Pauschalzahlung in Höhe von 360,-Euro.

Auch diese tarifliche Regelung ist als Entgeltbestandteil übernommen worden. Geklärt wurde, dass die Berufsgruppen, die bereits eine eigene vorläufige Entgeltordnung erhalten haben, davon ausgenommen sind (u.a. Mesner, Pfarrsekretärinnen, SuE-Beschäftigte, Gemeindereferenten, Religionslehrer). Das Antragserfordernis für diese Pauschalzahlung – wie es im TVöD gegeben ist - wurde fallen gelassen; Betroffene erhalten die Pauschalzahlung deshalb ohne Antrag.

III. Beschlussantrag mit Änderungen in Umsetzung des § 4 Absatz 5 ABD Teil B, 5.

9. Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen: Erhöhung der Pauschalentgelte

Die neue tarifvertragliche Regelung wurde übernommen. Es gelten die entsprechenden neuen Entgeltsätze.

IV. Beschlussanträge mit Änderung in Umsetzung des § 2 Absatz 3 Satz 4 ABD Teil D, 8.

10. <u>Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende</u> Die Regelung über die Ballungsraumzulage wurde ebenfalls angepasst. Sie gilt für Teile der Erzdiözese München und Freising sowie für wenige Gebiete in der Diözese Augsburg.

V. Beschlussantrag mit Änderungen in Umsetzung des § 8b ABD Teil E

11. Regelung für Auszubildende: Umsetzung des Änderungstarifvertrags
Nr. 5

Die neuen tariflichen Ausbildungssätze für alle nach dem Berufsausbildungsgesetz beschäftigten Auszubildenden wurden beschlossen. Einheitlich gilt damit auch die Neuregelung des Urlaubs für Auszubildende in Höhe von 28 Tagen anstelle von 27 Tagen.

VI. Beschlussantrag mit Änderungen in Umsetzung des § 14a ABD Teil E

- 12. <u>Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten</u>
 Die Neuregelungen für Praktikanten wurden ebenfalls übernommen.
 - VII. Änderung in Umsetzung des § 7 Absatz 2 Satz 2 ABD Teil D, 6a.
 - 13. <u>Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte –</u> FlexAZR

Die Regelung zum Wertguthaben – Erhöhung um 3,3 % sowie um 2,4% - wurde übernommen.

VIII. Weitere Beschlüsse

14. <u>Erhöhung der Zulagen für Gemeindereferenten in Umsetzung der Tarifeinigung</u>

Da auch die Zulagen für Gemeindereferenten an den tariflichen Erhöhungen teilhaben, wurde diese prozentuale Erhöhung ebenfalls beschlossen. Ab 1. März 2014 findet damit eine prozentuale Steigerung um 3,0% statt.

Am 9. und 10. Juli 2014 findet die 164. Sitzung der Bayerischen Regional-KODA in Augsburg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 5.6.2014

Hans Reich Sprecher der Mitarbeiterseite